

wenn sie diesen Zweck, die Heiligkeit des Eides zu heben, verfolgen will, darauf vorzüglich Bedacht nehmen, die Zahl der Fälle, wo Eide zu leisten sind, zu vermindern. Nun scheint aber gerade hier ein solcher Fall vorzuliegen, wo über ein so geringes Objekt Zeugen abzufragen sind. Es scheint nicht angemessen, hier die Wahrheit unter Anrufung des Namens Gottes zu versichern zu lassen. Es ist von einigen Mitgliedern der verehrten Kammer bemerkt worden, daß eine Verpflichtung an Eidesstatt durch Handschlag und der Eid eigentlich Dasselbe seien. Für gewissenhafte Männer wird es allerdings gar keiner Verpflichtung, gar keiner besondern Gewähr für die Wahrheit der Aussage bedürfen. Allein an sich ist Beides nicht Dasselbe. Bei dem Eide versichert der Zeuge die Wahrheit seiner Aussage unter Anrufung des göttlichen Namens, bei der Verpflichtung an Eidesstatt aber giebt er nur den Handschlag, daß er die Wahrheit gesagt habe, nachdem ihn der Richter aufmerksam gemacht hat, daß er nicht weniger die Pflicht habe, die Wahrheit zu sagen, als wenn er einen Eid leisten müßte. Mithin bleibt die Anrufung des Namens Gottes weg, und diese seltener zu machen, ist gewiß das beste Mittel, den wirklichen Eid zu heben.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich bin mit Sr. Excellenz ganz einverstanden, daß die Eide zu vermindern sind und man dahin wirken müsse, daß sie möglichst abgeschafft werden. Oft kommt ein Eid mit dem andern in Collision, und die Fälle sind häufig gewesen, daß falsche Eide geschworen worden sind, was hauptsächlich dann der Fall ist, wenn Gefährde- und Haupteide abzulegen sind. Wenn man es aber für wichtig hält, in größeren Sachen die Zeugenaussage bestärken zu lassen, so glaube ich nicht, daß man bei den geringfügigen Sachen eine Ausnahme machen dürfe, weil das geringe Objekt, das hier in Sprache kommt, dem Eiden eben so theuer und wichtig sein kann, als einem Andern da, wo dem Streite ein größerer Gegenstand zum Grunde liegt. Wenn man anerkennt, daß die eidliche Bestärkung der Zeugenaussage in andern Prozessen nothwendig ist, so kann man sie nach meiner Ansicht auch nicht füglich aus diesem Gesetz verbannen.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich habe demnach zu fragen: Ob der Zusatz, welchen die II. Kammer beschlossen hat, nach dem Deputations-Gutachten angenommen werden soll? Wird einstimmig bejaht. Nun würde ich auf die Frage übergehen: Ob der Vorschlag unserer Deputation (s. Nr. 108. d. Bl. S. 1704. Sp. 1.) Annahme finde oder nicht? Wird mit 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

Vizepräsident fragt ferner: Ob das Amendement des Secretair Harz angenommen werde? Wird mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt, und hierauf §. 26. in der beliebten Maße durch 29 gegen 1 Stimme angenommen.

Hierauf wird §. 27. des Gesetzentwurfs nebst dem Gutachten vorgetragen, in welchem die Deputation der I. Kammer den Beitritt zu der von der II. Kammer beschlossenen veränderten Fassung (siehe dieselbe, so wie §. 27. in Nr. 64. d. Bl. S. 930. Sp. 2.) anrath.

Königl. Commissair D. Einert: In Bezug auf die Worte

der von der II. Kammer angenommenen Fassung: „und die von ihm (dem Zeugen) aus eigener Wahrnehmung zu beweisende Thatsache zc.“ habe ich nur auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, daß man von einem Zeugen nicht sagen kann, daß er selbst Etwas beweise, sondern er ist bloß ein Beweismittel. Es würde also statt des Wortes: „von“ das Wort „durch“ zu setzen sein. Denn ihm liegt nicht der Beweis ob, sondern das ist Sache der Partei.

Vizepräsident: Findet die Paragraphe mit dieser Veränderung Annahme? Wird einstimmig bejaht.

Hierauf wird vom Referenten §. 28. vorgetragen, wobei die Deputation die von der II. Kammer beschlossenen Veränderungen (s. dieselben, so wie §. 28. selbst in Nr. 66. d. Bl. S. 967. Sp. 1.) zur Annahme empfiehlt.

Staatsminister v. Könnert: Gegen den 2. Satz möchte ich erinnern, daß die Worte: „vom Richter“ nicht hinter dem Worte: „derselbe“ auf der 4. Zeile, sondern auf der 3. Zeile gesetzt werden möchten, wo es dann heißen würde: „hat der vom Richter gewählte Sachverständige zc.“ Es ist das wohl nur ein Irrthum.

Prinz Johann: Die Deputation hat geglaubt, daß es ein vom Richter gewählter Sachverständiger sein müsse, weil die andern durch Compromiß gewählt sind.

Staatsminister v. Könnert: In den Landtags-Mittheilungen (vergl. Nr. 66. d. Bl. S. 967. Sp. 1.) steht es so, wie es von dem Königl. Commissair vorgeschlagen worden ist.

Vizepräsident stellt folgende Fragen: Ob die Kammer sich mit dem Beschlusse der II. Kammer einverstehe und so nach dem Gutachten der Deputation beitrete? Und ob die Paragraphe mit dieser Veränderung angenommen werde? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Hierauf wird vom Referenten §. 29. nebst Deputations-Gutachten vorgetragen, in welchem der Beitritt zu dem von der II. Kammer beschlossenen Zusatz (s. Nr. 66. d. Bl. S. 968. Sp. 1.) empfohlen wird.

Staatsminister v. Könnert: Ich wollte der Kammer, wie es auch bereits gestern geschehen, vorschlagen, ob sie nicht auch diesen Zusatz nur eventuell annehmen wolle, für den Fall, daß nicht der Gefährdeeid überhaupt während dieses Landtags abgeschafft werden sollte.

Vizepräsident: Wird das Deputations-Gutachten: den Zusatz der II. Kammer anzunehmen, jedoch nur eventuell angenommen? Und findet die §. 29. in dieser Maße Annahme? Beides wird einstimmig bejaht.

Hierauf werden die §. 30. und 31. des Gesetzentwurfs vom Referenten vorgetragen, und beide unverändert, gleichwie in der II. Kammer (vgl. Nr. 66. d. Bl. S. 970. Sp. 2.), einstimmig auch von der I. Kammer angenommen.

Die §. 32. (s. Nr. 66. d. Bl. S. 969. am Ende der 2 Sp. u. flg.) ist von der II. Kammer mit folgendem Zusatz hinter dem ersten Satze angenommen worden:

„Besteht die Bedingung in einer Eidesleistung, so ist in dem Erkenntnisse nicht bloß die Folge des geleisteten Eides, son-